

4018/J XX.GP

der Abgeordneten Dr. Krüger, Mag. Haupt & Kollegen
an die Frau Bundesminister für Arbeit, Gesundheit & Soziales
betreffend Auswirkungen der 54. ASVG - Novelle auf Interviewer von
Marktforschungsinstituten.

Große Marktforschungsunternehmen in Österreich beschäftigen pro
Monat rund 1000 Interviewer. Dieses Rechtsverhältnis ist entwe -
der als freier Dienstvertrag oder als Werkvertrag zu qualifi -
zieren. Im Regelfall liegt ein Zielschuldverhältnis vor, sodaß
die Interviewer als sogenannte "neue Selbständige" nicht der
ASVG -, sondern der GSVG - Versicherungspflicht unterliegen.
Nach einem Gipfelgespräch zwischen der Fachgruppe Werbung und
Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien mit dem Hauptver -
band der Sozialversicherungsträger wurde am 28.01.1998 eine Ei -
nigung folgenden Inhaltes erzielt.

"Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat offiziell
mitgeteilt, daß die von den Marktforschungsinstituten beschäf -
tigten Interviewer prinzipiell als Werkvertragsnehmer und damit
als neue Selbständige (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG) einzustufen sind."
Bei den Marktforschungsinstituten und den Interviewern ist es
ungeachtet dieser Feststellung zu einer großen Rechtsunsicher -
heit gekommen, weil nach zwischenzeitig erfolgten Aussendungen
des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und der Lan -
desgebietskrankenkassen die ansich als "neue Selbständige" zu
qualifizierenden Interviewer bei vorliegen mehr oder weniger

regelmäßiger Beauftragung als Kettenwerkvertragsnehmer mit Sozialversicherungspflicht nach ASVG einzustufen seien.

Offenbar bestehen bei den regionalen Gebietskrankenkassen unterschiedliche Rechtsauffassungen, die zu massiven Wettbewerbsverzerrungen führen könnten. Sofern die Judikatur zu den Kettendienstverträgen auf Kettenwerkverträge tatsächlich - wie offenbar der Hauptverband meint - analog anwendbar wäre, müßten die als Werkvertragsnehmer beschäftigten Interviewer von Marktforschungsinstituten, die in einem mehr oder weniger regelmäßigen Vertragsverhältnis stehen, jeweils an- und abgemeldet werden, da der Einzelwerkvertrag als Zielschuldverhältnis ausgerichtet ist. Für die großen Marktforschungsinstitute würde dies zu rund 30.000 An- und Abmeldevorgängen pro Jahr führen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Frau Bundesminister für Arbeit, Gesundheit & Soziales folgende

ANFRAGE:

1) Entspricht es der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit & Soziales, daß die als Werkvertragsnehmer beschäftigten Interviewer von Marktforschungsinstituten im Falle einer gewissen regelmäßigen Beauftragung analog zur Judikatur des Kettendienstvertrages als Kettenwerkvertragsnehmer einzustufen sind, woraus Sozialversicherungspflicht nach ASVG resultiert?

2) Sollte die Frage 1) mit Ja zu beantworten sein, stellt sich die Frage, wie die unterschiedliche Handlung von Zeitungskolportereuren und Prospektverteilerern im Verhältnis zu Interviewern zu rechtfertigen ist?

- 3) Wie beurteilen Sie bei Bejahung der Frage 1) den administrativen Mehraufwand der großen Marktforschungsinstitute mit rund 30.000 An- und Abmeldevorgängen pro Jahr?
- 4) Entspricht es den Tatsachen, daß die ASVG - Sozialversicherungspflicht von Interviewern von Marktforschungsinstituten, die als Kettenwerkvertragsnehmer beschäftigt sind, von den verschiedenen regionalen Krankenkassen unterschiedlich eingestuft werden?
- 5) Sehen Sie im Falle der Bejahung der Frage 1) einen Handlungsbedarf des Gesetzgebers zur Abstellung der bestehenden Absurditäten?
- 6) Ist Ihnen ein aktuelles, aber noch nicht rechtskräftiges Verfahren zur sozialversicherungsrechtlichen Einstufung von Interviewern von Marktforschungsinstituten bekannt, wenn ja mit welchen Zwischenergebnissen?
- 7) Beabsichtigt das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit & Soziales Änderungen von Bestimmungen betreffend Sozialversicherungspflicht und wenn ja welche in der nächsten ASVG - Novelle?